

An Stelle der vorwiegend städtischen Arbeitsgemeinschaft „Persönliche Lebensgestaltung“ wird auf dem Lande die entsprechende Arbeitsgemeinschaft „Bäuerliche Lebensgestaltung“ genannt.

Diese Anordnung wird auch im Reichsbefehl der Reichsjugendführung veröffentlicht.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 303.

### **BDM.-Werk „Glaube und Schönheit“ auf dem Lande.**

— ID 125 vom 20. 4. 1940 —.

Gemäß meiner Ankündigung auf der letzten Arbeitsbesprechung und der Anordnung betr. Einsatz der Arbeitsgemeinschaften (Mädels) vom 19. 9. 1939 — ID 125 — ist Vollzugsmeldung über die Durchführung des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit“ auf dem Lande bis zum 20. 5. 1940 nach folgenden Gesichtspunkten zu machen:

Termin

1. Zahl der Ausbildungslehrgänge für Führerinnen der Arbeitsgemeinschaften mit Angabe der Zahl der Teilnehmerinnen
  - a) „Bäuerliche Berufsertüchtigung“,
  - b) „Bäuerliche Lebensgestaltung“;
2. Anzahl der in den Kreisen durchgeführten Kurzschulungen mit Angabe der Zahl der Teilnehmerinnen;
3. Anzahl der auf dem Lande durchgeführten Arbeitsgemeinschaften mit Angabe der Teilnehmerinnenanzahl
  - a) „Bäuerliche Berufsertüchtigung“,
  - b) „Bäuerliche Lebensgestaltung“,
  - c) andere Arbeitsgemeinschaften.

Dabei ist genau anzugeben, welche Arbeitsgemeinschaften vom vergangenen Jahr übernommen und fortgeführt, welche Arbeitsgemeinschaften in diesem Winterhalbjahr neu errichtet wurden.

4. Wieviel Mädels wurden durch die bäuerlichen Arbeitsgemeinschaften im vergangenen Winterhalbjahr dem BDM.-Werk neu zugeführt?
5. Außerdem ist mir ein umfassender Erfahrungsbericht, insbesondere über Schwierigkeiten und neue Vorschläge für die Gestaltung des BDM.-Werkes auf dem Lande zu geben, und zwar mit guten Presseberichten sowie umfangreichem Bildmaterial.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 305.

### **Einsetzung von Bauertumsbeauftragten in den Bannern der HJ. und Untergauen des BDM.**

— ID 310 vom 24. 4. 1940 —.

Auf Anordnung der Reichsjugendführung — Amt „Bauertum und Ostland“ — wird mit sofortiger Wirkung in den Bannern der HJ. ein Bauertumsbeauftragter eingesetzt. Der Beauftragte ist gleichzeitig ehrenamtlicher Stellenleiter für Bauertum und Ostland im Bann und in Personalunion JW. der KJBS.

Die bisherigen B.-Referenten der Banne (KJWS.) sind als Bauertumsbeauftragte einzusetzen. Sofern diese zur Wehrmacht einberufen sind, ist ein Kriegsbeauftragter im Einvernehmen mit dem Bannführer der HJ. zu ernennen.

Diese Anordnung gilt sinngemäß für die Untergaue des BDM.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 306.

## **Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.**

### **Reichsarbeitsdienstplicht der Abiturientinnen.**

— II A 204 vom 19. 4. 1940 —.

Immer wieder gehen bei mir Anfragen von WBSch. und Landfrauenschulen wegen der Arbeitsdienstplicht der Abiturientinnen der 8. Klasse ein. Ich gebe darum von dem Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 2. 4. 1940 — D (wJ.) 11/40 Ers. u. M. 16 wJ. 1940 — nachstehend Kenntnis:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird folgendes bestimmt:

Die Abiturientinnen der 8. Klasse, die im Herbst 1939 die Schule verlassen haben und Kriegshilfsdienst im Reichsarbeitsdienst ableisten, kommen Ende März 1940 nicht zur Entlassung; ihre Dienstzeit wird bis zum Herbst 1940 verlängert.

Die Abiturientinnen der 8. Klasse, die den Kriegshilfsdienst an anderer Stelle leisten, werden zum Reichsarbeitsdienst herangezogen.

Die Abiturientinnen der 9. Klasse, die seit Herbst 1939 Kriegshilfsdienst im Reichsarbeitsdienst ableisten, werden Ende März 1940 entlassen, ebenso die im Januar 1940 eingetretenen Abiturientinnen der 9. Klasse mit Studiumsabsicht; von diesen ist vorher ein Nachweis über die Anmeldung an der Hochschule beizubringen.

Die Abiturientinnen der 9. Klasse und diejenigen, die Ostern 1939 die Reifeprüfung an Jungenschulen ablegten, werden, soweit sie studieren wollen und Hilfsdienst nicht im Reichsarbeitsdienst ableisteten, von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstplicht für die Dauer des Studiums zurückgestellt.

Die Einschreibung aller Abiturientinnen der 9. Klasse an den Hochschulen erfolgt daher nur nach Vorlegung des Reichsarbeitsdienstpasses oder eines Zurückstellungscheines des Reichsarbeitsdienstes.“

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 305.